

EINWOHNERGEMEINDE BIRSFELDEN

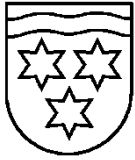
ERLÄUTERUNGEN

ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

VOM 30. MÄRZ 2020, 19.30 UHR

IN DER AULA DES RHEINPARKSCHULHAUSES

RHEINPARKSTRASSE 18, 4127 BIRSFELDEN



Gemeindeversammlung vom 30. März 2020

TRAKTANDENLISTE

- | | | |
|--|--------|---------|
| 1. Beschlussprotokoll der letzten
Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2020 | Seiten | 3 - 6 |
| 2. Teilrevision „FEB-Reglement“ | Seiten | 7 - 30 |
| 3. GPK-Jahresbericht | Seiten | 31 - 46 |
| 4. Mitteilungen des Gemeinderates | | |
| 5. Anträge | | |
| 6. Diverses | | |

Birsfelden, 18. Februar 2020, GRB Nr. 61

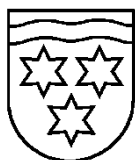
GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Ch. Hiltmann

Der Verwalter:

M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 1

PROTOKOLL DER 4. GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 16. Dezember 2019

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 23. September 2019

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 23. September 2019 wird grossmehrheitlich und mit wenigen Enthaltungen genehmigt.

2. Reglement „Förderung eines vielfältigen Wohnungsangebots bei Sondernutzungsplanungen“

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung mit 6 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 0 Enthaltung den Antrag des Gemeinderates abzulehnen.

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Mit 91 Ja-Stimmen, 90 Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen wird der Antrag von A. Fritz, EVP angenommen, dass der Titel des Reglements wie folgt geändert wird: „Förderung der Wohnungsvielfalt und des preisgünstigen Wohnungsangebots in Birsfelden“.

://: Mit 86 Ja-Stimmen, 103 Nein-Stimmen und wenigen Enthaltungen wird beschlossen den Antrag der SP Birsfelden auf Änderung von § 2, Absatz 1 abzulehnen.

Die abgelehnte Änderung lautet: „Die Gemeinde stellt im Rahmen der Baurechtsvergabe gemeindeeigener Parzellen für den Wohnungsbau eine möglichst hohe Vielfalt des Wohnungsangebotes, insbesondere in Bezug auf Wohnungspreise, die Eigentümerschaft, den Nutzungskonzepten sowie den Wohnungsgrundrissen sicher“.

://: Grossmehrheitlich, mit wenigen Nein-Stimmen und Enthaltungen wird beschlossen den Antrag des Gemeinderates auf Änderung von § 2, Absatz 2 anzunehmen.

Der neue Absatz 2 lautet: „Mindestens 50% des neu erstellten Wohnungsangebots (Anzahl Wohnungen) werden durch gemeinnützige Bauträgerschaften im Sinne von Artikel 37 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (SR 842.1) realisiert“.

://: Grossmehrheitlich, mit wenigen Ja-Stimmen und Enthaltungen wird der Antrag von P. Mitschi auf Änderung von § 2, Absatz 3 abgelehnt.

Die abgelehnte Änderung lautet: „Der Gemeinderat legt an der Gemeindeversammlung, an welcher über die Sondernutzung (Quartierplan) abgestimmt wird, die angestrebte Wohnungsvielfalt gemäss Absatz 1 sowie den erreichten Prozentsatz gemäss Absatz 2 offen. Eine allfällige Unterschreitung der Vorgabe gemäss Absatz 2 ist schriftlich zu begründen, darf aber nicht unter 40% liegen“.

://: Grossmehrheitlich, mit wenigen Ja-Stimmen und Enthaltungen wird der Antrag der SP Birsfelden auf Änderung von § 3, Absatz 1 abgelehnt.

Die abgelehnte Änderung lautet: „Mindestens 25% des neu erstellten Wohnungsangebots (Anzahl Wohnungen) soll bei der Anfangsmiete oder dem Kaufpreis unter dem von einem anerkannten Immobilien-Schätzungsinstitut publizierten Medianwert für Kaufpreise oder Mieten von Neuwohnungen in Birsfelden liegen“.

://: Grossmehrheitlich, mit wenigen Ja-Stimmen und Enthaltungen wird der Antrag von A. Fritz, EVP auf Änderung von § 3, Absatz 1 abgelehnt.

Die abgelehnte Änderung lautet: „Mindestens 25% des neu erstellten Wohnungsangebots (Anzahl Wohnungen) soll bei der Anfangsmiete oder dem Kaufpreis 5% unter dem von einem anerkannten Immobilien-Schätzungsinstitut publizierten Medianwert für Kaufpreise oder Mieten von Neuwohnungen in Birsfelden liegen“.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Nein-Stimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

Das „Reglement zur Förderung der Wohnungsvielfalt und des preisgünstigen Wohnungsangebots in Birsfelden“ wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

3. Sondervorlage: Rütthardstrasse (Hardstrasse bis Salmenstrasse): Ersatz Wasserleitung und Instandstellung Strasse

Die Gemeindegemission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig die Anträge des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Einstimmig wird beschlossen:

1. Für die Erneuerung der Wasserleitung Rütthardstrasse (Hardstrasse bis Salmenstrasse, inkl. Anschlüssen zu den Schiebern) wird ein Investitionskredit von CHF 350'000.00 zu Lasten der Spezialfinanzierung Wasserversorgung bewilligt.

://: Grossmehrheitlich mit 2 Nein-Stimmen wird beschlossen:

2. Für die Erneuerung der Rütthardstrasse (Hardstrasse bis Salmenstrasse) und deren Kandelaber (exklusive Leuchtköpfe) wird ein Investitionskredit von CHF 690'000.00 zu Lasten des steuerfinanzierten Haushalts bewilligt.

://: Einstimmig wird beschlossen:

3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Diese Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum.

4. Sondervorlage: Massnahmen zur Instandsetzung der Abwasserleitungen für die Jahre 2020 – 2024

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Einstimmig wird beschlossen:

Für die Massnahme zur Instandsetzung der Abwasserleitungen (2020 bis maximal 2024) wird ein Investitionskredit von CHF 4.92 Mio. zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung bewilligt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

5. IAFP 2020 – 2024 (Budget 2020)

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig die Anträge des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass im Aufgabenbereich „Kindergarten, Primar- und Musikschule“ die vom Landrat beschlossene Teuerung von 0.5% „nachgeführt“ werden muss. Der Aufgabenbereich budgetiert damit wie folgt: Ertrag CHF 414'600.-, Aufwand CHF 12'582'960.-, Ergebnis CHF 12'168'360.-.

://: Einstimmig wird beschlossen den Antrag des Gemeinderates auf Änderung des Globalbudgets im Aufgabenbereich „Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen“ aufgrund der zu gewährenden Teuerung von 0.5% für das Gemeindepersonal anzunehmen.

Der Aufgabenbereich budgetiert damit wie folgt: Ertrag CHF 406'740.-, Aufwand CHF 4'911'810.-, Ergebnis CHF 4'505'070.-

://: Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass im Aufgabenbereich „Gesundheit“ die vom Regierungsrat nachträglich geänderte EL-Obergrenze „nachgeführt“ werden muss. Der Aufgabenbereich budgetiert damit wie folgt: Ertrag CHF 312'000.-, Aufwand CHF 3'593'694.-, Ergebnis CHF 3'281'694.-.

://: Grossmehrheitlich, mit wenigen Ja-Stimmen und Enthaltungen wird der Antrag von Ch. Karrer, auf Gewährung einer „à-fonds-perdu“-Zahlung im Umfang von CHF 445'126.- an das Alterszentrum abgelehnt.

://: Einstimmig wird beschlossen:

1. Die Gemeindesteuern für das Jahr 2020 betragen:
 - Natürliche Personen: 62 %
 - Juristische Personen: 5,0 % des steuerbaren Ertrages als Ertragssteuern

://: Einstimmig wird beschlossen, dass der Passus „Juristische Personen: 0,55 ‰ Kapitalsteuer“ gestrichen wird. Nach Annahme der kantonalen „Steuervorlage 17“ wird dieser Steuersatz durch kantonales Recht vorgegeben.

://: Grossmehrheitlich und mit 1 Enthaltung wird beschlossen:

2. Allen Globalbudgets der Aufgabenbereiche 2020 und dem sich ergebenden Überschuss von CHF 869'646.- wird zugestimmt.

://: Grossmehrheitlich und mit 2 Enthaltungen wird beschlossen:

3. Dem Investitionsbudget 2020 mit Nettoinvestitionen von CHF 31'114'635.- wird zugestimmt.

://: Einstimmig wird beschlossen:

4. Der IAFP 2020 – 2024 wird zur Kenntnis genommen.

6. Anträge

Gemeindepräsident Ch. Hiltmann informiert, dass die SP Birsfelden drei Anträge zu Änderungen des Reglements betreffend den globalen Leistungsauftrag eingereicht hat:

- Ergänzung Aufgabenbereich «Räumliche Entwicklung und Baugesuche» mit der Leistung «Der Grünraum wird erhalten und vergrössert und dient dem ökologischen Ausgleich und der Erholung»
- Ergänzung Aufgabenbereich «Strassen, Grünflächen und öffentlicher Verkehr» mit den Leistungen
 - In Birsfelden stehen naturnahe, ökologisch wertvolle und Erholung bietende Grünflächen zur Verfügung.
 - Der Baumbestand wird gesund erhalten und wenn immer möglich vergrössert.
- Ergänzung Aufgabenbereich „Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen“ mit der Leistung „der GR und die Verwaltung leben in ihrem Handeln Kriterien der sozialen und der ökologischen Nachhaltigkeit nach“

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2019 wird genehmigt.

Birsfelden, 16. Dezember 2019

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

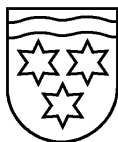


Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 2

Teilrevision „Reglement über die familienergänzende Betreuung (FEB-Reglement)“

Ausgangslage

Am 1. Januar 2017 wurde vom Kanton Basel-Landschaft das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft gesetzt. Es verpflichtet die Gemeinden dazu, Erziehungsberechtigte bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Bereits am 26. September 2016 hatte die Gemeindeversammlung von Birsfelden als Pioniergemeinde das Reglement über die familienergänzende Betreuung (FEB-Reglement) verabschiedet, das zeitgleich mit dem kantonalen Gesetz am 1.1.2017 in Kraft gesetzt wurde. In Ausführung des kantonalen Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) bildet es die rechtliche Basis der familienergänzenden Betreuung in Birsfelden und regelt die grundsätzlichen Vergabe- und Anspruchsberechtigungen von Familien für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mit seiner Einführung wurde zudem das System der familienergänzenden Betreuung in Birsfelden von einer reinen Objektfinanzierung auf eine reine Subjektfinanzierung umgestellt. Detailliertere Ausführungen und Erweiterungen der Vergabep Praxis der Betreuungsgutscheine so wie die anzuwendenden Tarife zur Berechnung von deren Höhe werden in der FEB-Verordnung geregelt.

Nach zweijähriger Praxiserfahrung mit dem Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018 erstmals eine geringfügige Teilrevision des Reglements beschlossen, um die Vergabep Praxis zu verbessern. In der anschliessenden Rechtsprüfung und Genehmigung des teilrevidierten Reglements durch den Kanton wurden die angepassten Passagen vorbehaltlos bewilligt. Die Gemeinde wurde jedoch aufgefordert, unveränderte Passagen an die inzwischen weiterentwickelten Rechtsvorgaben des Kantons anzugleichen. Mit dem vorliegenden Vorschlag zur Teilrevision wird dieser Forderung nachgekommen. Zudem wird neben den vorgeschlagenen Anpassungen an die kantonalen Mustervorgaben die Möglichkeit geschaffen, dass die Gemeinde private Betreiber für ein Angebot der schulergänzenden Tagesbetreuung finanziell unterstützen kann.

Das teilrevidierte, neue FEB-Reglement soll ab 1.8.2020 in Kraft treten. Die im neuen FEB-Reglement gewünschten Anpassungen gegenüber dem bisherigen FEB-Reglement müssen von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Der Vorschlag für das neue, teilrevidierte Reglement ist im **Anhang 1** vollständig dargestellt. **Anhang 2** macht alle getroffenen Anpassungen gegenüber dem geltenden Reglement sowie gegenüber der Vorlage, welche in die Vernehmlassung „geschickt“ wurde, in einer synoptischen Darstellung sichtbar.

Erwägungen

Die vom Gemeinderat vorgeschlagenen inhaltlichen Anpassungen des FEB-Reglements haben im Wesentlichen folgenden Zweck.

1. Die vom Rechtsdienst der Bildungs- Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft (BKSD) nach der Einführung des Birsfelder FEB-Reglements entwickelten Rechtspraxis mit ihren Vorgaben sollen berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere die Festlegung der Obergrenze des massgebenden Einkommens für die Anspruchsberechtigung von Betreuungsgutscheinen und die Obergrenze des massgebenden Einkommens für die Ausrichtung der maximalen Unterstützung durch die Gemeinde.
2. Mit der Reglementsanpassung soll zudem die Grundlage geschaffen werden, dass die Gemeinde mit Anbietenden von schulnahen Tagesstrukturen Leistungsvereinbarungen abschliessen kann, falls dies zur Erhaltung eines schulnahen Tagesstrukturangebots notwendig ist.

Ergebnisse der Vernehmlassung

In der Zeit vom 8. Januar 2020 bis zum 6. Februar 2020 wurde die Vernehmlassung zu den vorgeschlagenen Änderungen durchgeführt. Rückmeldungen auf die Vernehmlassung sind von folgenden Parteien eingegangen CVP, EVP, FDP, Grüne, SP, SVP und Grüne-Unabhängige. Zudem hat der kantonale Rechtsdienst die vorgeschlagenen Anpassungen wegen Personalwechsel erst in der Vernehmlassungszeit schriftlich beurteilt, was Abweichungen in der Beurteilung von früher erfolgten mündlichen Auskünften zur Folge hat.

Grundsätzlich werden alle inhaltlichen Anpassungen und damit verbundenen Konsequenzen von allen Rückmeldenden mit einer Ausnahme begrüsst. Kleinere redaktionelle Eingriffe zur weiteren Präzisierung und Verständlichkeit des Reglements werden von der SP und dem Rechtsdienst der BKSD gewünscht.

Inhaltlich zeigt sich hingegen die EVP nicht einverstanden mit dem neuen § 2 Abs. 4, da sie sich gegen einen Ausbau des Tagesstrukturangebots ausspricht. Die damit verbundenen Zusatzkosten seien nicht ausgewiesen und man befürchtet eine gesteigerte Nachfrage durch das Schaffen des Angebots. Des Weiteren seien die unter § 7 Abs. 3 angegebenen numerischen Ober- und Untergrenzen zur Klärung der Anspruchsberechtigung nicht selbsterklärend ohne weitere Informationen.

Diese zweite Aussage betrifft die bei CHF 70'000.- festgelegte Obergrenze des massgebenden Einkommens (nach allen Abzügen) für eine Anspruchsberechtigung, die die Obergrenze von CHF (minus) 4'000.- für die Ausrichtung einer maximalen Unterstützung und die Festlegung von 92% der Kostenübernahme durch die Gemeinde als finanzielle Obergrenze.

Der Gemeinderat nimmt die Rückmeldungen zur Kenntnis und nimmt wie folgt Stellung.

Im Rahmen der Teilrevision soll die Gelegenheit genutzt werden, um die vorgeschlagenen redaktionellen Eingriffe zur Verbesserung der Verständlichkeit vorzunehmen. In der synoptischen Darstellung der Reglementsanpassung sind die entsprechenden Abweichungen gegenüber dem aktuell gültigen Reglement sowie dem Vernehmlassungsvorschlag sichtbar gemacht (**Anhang 2**).

Betreffend § 2 Abs. 4 sind folgende Bemerkungen zu machen. Die Einführung eines schulnahen Tagesstrukturangebots an allen Schulstandorten ist ein erklärtes Legislaturziel des Gemeinderats und entspricht dem FEB-Gesetz, das bei vorhandenem Bedarf kommunale Angebote verlangt. Es hat sich nach dreijähriger Laufzeit des Standorts Kirchmatt gezeigt, dass sich reine schulnahe Tagesstrukturen, die nicht gleichzeitig Kinder im Frühbereich betreuen, und zusätzlich besondere Anforderungen in der Zusammenarbeit mit dem Schul-

personal haben, nicht selbsttragend in einem System der Subjektfinanzierung finanzieren lassen. Die Gespräche mit den kantonalen Fachstellen zum Thema und der Austausch mit diversen Gemeinden bestätigten diese Einschätzung. Das Beispiel eines längerfristig selbsttragenden Schultagesstrukturbetriebs gibt es nicht. Mit der entsprechenden Reglementserweiterung (§ 2 Abs. 4) wird der Gemeinde überhaupt erst die Möglichkeit gegeben, einen Einfluss auf die besonderen Leistungen einer schulnahen Tagesstruktur auszuüben, da eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden darf. Gleichzeitig erhalten Tagesstruktur-Anbietende und die Gemeinde Planungssicherheit, da Standorte längerfristig geplant werden können. Finanziell sind durch diese Massnahme Mehrausgaben von ca. CHF 20'000.- pro Jahr gegenüber dem aktuellen Zustand zu erwarten. Die Mehrausgaben bewegen sich aber immer noch im Rahmen des Gesamtbudgets der familienergänzenden Kinderbetreuung, welches in der Gemeindeversammlung vom 26. September 2016 dargestellt wurde. Als Gegenleistung wird die pädagogische Qualität im schulnahen Bereich gewährleistet und das Angebot mit Mittagstischen und Abholservice auf alle drei Primarschulstandorte erweitert. Mit den Angeboten für alle Primarschulstandorte werden die Familien in der ganzen Gemeinde gleich behandelt, unabhängig vom Wohnquartier.

Betreffend § 7 Abs. 3 a: Zum besseren Verständnis der angesprochenen Ober- und Untergrenzen soll an dieser Stelle das Modell zur Berechnung des Anspruchs von Betreuungsgutscheinen in seinen Grundzügen kurz erklärt werden.

- Als Grundlage wird das massgebende Einkommen herangezogen. Dieses berechnet sich indem man vom Einkommen gemäss Ziff. 399 der Steuererklärung den Jahresbedarf abzieht (Erklärungen siehe nachfolgend).
- Das Einkommen gemäss Steuererklärung Ziff. 399 setzt sich zusammen aus Einkünften aus unselbständiger und/oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Einkünften aus Sozial- und anderen Versicherungen, den Einkünften aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien sowie weiteren Einkünften (wie z.B. Unterhaltsbeiträge oder Kapitalabfindungen).
- Der Jahresbedarf setzt sich – in Form von Paulschalbeträgen – zusammen aus Grundbedarf, Miete und Krankenkassenprämien. Diese Beträge richten sich nach den Richtlinien der kommunalen und kantonalen Sozialhilfe. Beispiel: ein Paarhaushalt mit zwei Kindern kann einen Jahresbedarf von rund CHF 60'000.- geltend machen.

Wenn nun von einer Obergrenze von CHF 70'000.- als massgebendes Einkommen für die Anspruchsberechtigung für Betreuungsgutscheine die Rede ist, lässt sich das nicht allgemein gültig auf ein Einkommen gemäss Ziff. 399 der Steuererklärung „zurückrechnen“. Es ist die jeweilige Grösse des Haushaltes respektive die Anzahl der Kinder zu berücksichtigen.

Die folgenden Beispiele sollen helfen, die Obergrenze von CHF 70'000.- respektive die Untergrenze von CHF (minus) 4'000.- massgebendes Einkommen zu verstehen (Hinweis: die Zahlen zum Jahresbedarf sind zwecks besserer Lesbarkeit gerundet):

Grösse der Familie	Massgebendes Einkommen	Jahresbedarf	Einkommen gemäss Ziff. 399 der Steuererklärung
Paarhaushalt mit 1 Kind	70'000.-	53'000.-	123'000.-
Paarhaushalt mit 2 Kindern		60'000.-	130'000.-
Paarhaushalt mit 3 Kindern		66'000.-	136'000.-
Alleinerziehende mit 1 Kind		41'000.-	111'000.-
Alleinerziehende mit 2 Kindern		49'000.-	119'000.-

Grösse der Familie	Massgebendes Einkommen	Jahresbedarf	Einkommen gemäss Ziff. 399 der Steuererklärung
Paarhaushalt mit 1 Kind	(minus) 4'000.-	53'000.-	49'000.-
Paarhaushalt mit 2 Kindern		60'000.-	56'000.-
Paarhaushalt mit 3 Kindern		66'000.-	62'000.-
Alleinerziehende mit 1 Kind		41'000.-	37'000.-
Alleinerziehende mit 2 Kindern		49'000.-	45'000.-

Die Obergrenze des massgebenden Einkommens - und damit das Minimum an Betreuungsgutscheinen - erreicht man in Birsfelden bei den aufgeführten Beispielen ab einem Einkommen (gemäss Ziff. 399 der Steuererklärung) zwischen CHF 111'000.- und CHF 136'000.-. Damit ist Birsfelden vergleichbar mit anderen Gemeinden. In Reinach, Muttenz und Pratteln wurde beispielsweise die Obergrenze bei CHF 120'000.- festgelegt.

Die Untergrenze des massgebenden Einkommens - und damit das Maximum an Betreuungsgutscheinen - erreicht man in Birsfelden bei den aufgeführten Beispielen ab einem Einkommen (gemäss Ziff. 399 der Steuererklärung) zwischen CHF 37'000.- und CHF 62'000.-.

Die vorgeschlagene Ober- und Untergrenze ist ausserdem bereits in der FEB-Verordnung geregelt und wurde in den letzten Jahren mit guten Erfahrungen entwickelt und angewendet.

Betreffend § 7 Abs. 3 c: Der maximale Anteil der Kostenübernahme von 92% leitet sich ab aus der FEB-Verordnung in dem die unterschiedlichen Tarife geregelt sind. Je nach Betreuungsform (KITA bis 18 Monate, KITA nach 18 Monate, Tagesstruktur und Tagesfamilien) ergeben sich andere maximale Anteile. In keinem Fall wird aber von der Gemeinde mehr als 92% der Betreuungskosten übernommen. Der konkrete Anteil der Kostenübernahme wird mit dieser Reglementsanpassung zwar weiterhin in der Verordnung geregelt, aber die Verordnung darf nicht eine höhere Kostenübernahme als 92% festlegen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung gestützt auf §47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes zu beschliessen:

1. Das teilrevidierte Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) wird genehmigt.
2. Nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz wird das teilrevidierte FEB-Reglement per 1. August 2020 in Kraft gesetzt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 18. Februar 2020, GRB Nr. 63

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

Ch. Hiltmann

M. Schürmann

ANHANG 1: Neues Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz), beschliesst:

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung bei der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde im Früh- und Schulbereich.

² Es regelt die Anspruchsberechtigung, die Höhe und Umfang der Beiträge der Gemeinde an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie die Anforderungen an Betreuungseinrichtungen

§ 2 Grundsatz

¹ Die Gemeinde unterstützt für Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuung.

² Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:

- a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit
- b. Verhindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe.
- c. Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung, oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit.
- d. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung.
- e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.

³ Die Unterstützung erfolgt als Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen.

⁴ Die Gemeinde Birsfelden kann im Bereich der schulergänzenden Tagesstrukturen mit privaten Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen und an sie finanzielle Beiträge ausrichten (Objektfinanzierung).

§ 3 Begriffe

¹ In diesem Reglement bedeuten:

- a. *Familienergänzende Betreuung*: Betreuung im Früh- und Schulbereich;
- b. *Frühbereich*: Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten;
- c. *Schulbereich*: Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis Abschluss der Primarstufe;
- d. *Anspruchsberechtigte Personen*: Erziehungsberechtigte im Sinne des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002;
- e. *Betreuungsgutscheine*: finanzielle Beiträge der Gemeinde, welche in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden;
- f. *Einrichtungen der Kinderbetreuung*: Betreuungseinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. B FEB-Gesetz;
- g. *Gefestigte Lebensgemeinschaft*: Lebensgemeinschaft, die seit mindestens zwei Jahren besteht oder die mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.

§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde

¹ Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung mit Betreuungsgutscheinen:

- a. im Frühbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie, sowie einer von der Gemeinde anerkannten Betreuungseinrichtung, die in Birsfelden ihren Sitz hat.
- b. im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen, Ferienbetreuung oder Tagesfamilien.

² Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2, Abs. 2 genannten Ziele beitragen.

B. Betreuungsgutscheine

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Kindern mit Wohnsitz in Birsfelden. Die Kinder werden in einer Betreuungseinrichtung gemäss § 4 betreut wodurch eines der in § 2, Abs. 2 genannten Ziele verfolgt wird.

² Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den Wohnsitz in Birsfelden haben.

³ Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 lit. a-d beträgt dabei bei:

- a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 Prozent.
- b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 Prozent.
- c. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 Prozent.

⁴ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 3 gleichgestellt werden:

- a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- oder Weiterbildung.
- b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung.
- c. die Teilnahme an Bildungsmassnahmen oder Beschäftigungsmassnahmen gemäss der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung;
- d. die Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen oder Umschulungen der Invalidenversicherungsgesetzgebung, soweit keine gleichzeitige Entschädigung von Betreuungskosten erfolgt;
- e. nach Invalidenversicherungsgesetzgebung der theoretische Beschäftigungsgrad entsprechend dem Invaliditätsgrad.
- f. Besondere Arbeitsumstände wie unregelmässige und nachteilhafte Einsatzzeiten, unregelmässige Arbeitspensen, lange Arbeitswege oder ähnlich nachteilige Arbeitssituationen mit einem Umfang von maximal 10 Prozent.

⁵ Für eine Anspruchsberechtigung nach § 2 Abs. 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.

⁶ Der Gemeinderat ist befugt in Ausnahmefällen abweichende Regelungen zu bewilligen.

§ 6 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus den Einkünften gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung zuzüglich Mietzinsbeiträge gemäss kommunalem Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträge vom 12. Dezember 2016. Davon werden in Form von Pauschalbeträgen der Grundbedarf, die Miete und die Krankenkassenprämie gemäss den Richtlinien der kommunalen und kantonalen Sozialhilfe sowie Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner und Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung abgezogen.

² Bei einem steuerbaren Vermögen besteht kein Anrecht auf Betreuungsgutscheine.

³ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steueranforderungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steueranforderungen dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

⁴ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

§ 7 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine (Tarife) richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss § 6. Die Festsetzung der Höhe der Betreuungsgutscheine erfolgt einmal jährlich.

² Der Umfang (Anzahl Betreuungstage) richtet sich nach dem Erwerbsspensum.

³ Die Obergrenzen werden wie folgt festgelegt:

a. Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 70'000.- werden keine Beiträge der Gemeinde mehr ausgerichtet.

b. Der maximale Beitrag der Gemeinde wird bei einem massgebenden Einkommen von CHF (minus) 4'000.- und weniger ausgerichtet.

c. Der maximale Beitrag der Gemeinde an die effektiven Betreuungskosten beträgt höchstens 92%.

⁴ Die Höhe (Tarif) wird unterjährig neu festgesetzt, wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 Prozent verändert.

⁵ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an familienergänzende Angebote vermindert.

§ 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie die zweckdienlichen, vom zuständigen Gemeindeorgan geforderten Unterlagen einzureichen.

² Sie sind verpflichtet, der Gemeinde Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, mitzuteilen.

§ 9 Rückerstattung und Leistungsausschluss

¹ Unrechtmässig erhaltene Beiträge sind zurückzuerstatten.

² Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.

³ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss durch den Gemeinderat zur Folge haben.

⁴ In Fällen grosser Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

§ 10 Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen

¹ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Betreuungseinrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Die Institution erbringt ihr Angebot in der Schweiz nach Schweizer Recht und der Sitz der Trägerschaft liegt in der Schweiz.
- b. Die Betreuungseinrichtung erteilt der Gemeinde statistische Auskünfte über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes.
- c. Die Betreuungseinrichtung hält die administrativen Vorgaben der Gemeinde für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein.
- d. In der Betreuungseinrichtung wird zur Förderung der Kenntnisse der deutschen Sprache im Betreuungsalltag hauptsächlich Deutsch gesprochen.

² Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben:

- a. Die Einrichtungen der Kinderbetreuung verfügen über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons.
- b. Die Tagesfamilie ist einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen.

C. Vereinbarungen mit Betreuungseinrichtungen

§ 11 Leistungs- und Administrativverträge

¹ Die Gemeinde kann mit Betreuungseinrichtungen Administrativverträge abschliessen.

² Die Gemeinde kann für die Betreuung im Schulalter Leistungsverträge abschliessen, welche die Betreuung an Schultagen von Montag bis Freitag ab Schulschluss am Mittag bis zum Abend sicherstellen.

D. Schlussbestimmungen

§ 12 Verordnung

¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung, insbesondere:

- a. weitere Betreuungsformen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele beitragen;
- b. das Verfahren zur Gewährung von Betreuungsgutscheinen; den durch nachfolgende Parameter bestimmten Umfang der mit den Betreuungsgutscheinen gewährten finanziellen Unterstützung: Massgebendes Einkommen gemäss § 6, festgelegte Obergrenze des massgebenden Einkommens für eine Anspruchsberechtigung, festgelegte Obergrenze des massgebenden Einkommens für maximale Betreuungsgutscheine, festgelegte Unterstützungstarife, Arbeitspensum und Betreuungsaufwand.

§ 13 Verfügungszuständigkeiten

Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der mit dem Betreuungsgutschein gewährten finanziellen Unterstützung im Einzelfall.

¹ Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

² Gegen Verfügungen der Verwaltung kann in Anwendung von § 77 Abs. 2 des Gemeindegesetzes innerhalb von 10 Tagen Beschwerde an den Gemeinderat geführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

¹ Nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz wird dieses Reglement per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

§ 15 Aufhebung von Recht

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Gemeindeerlasse aufgehoben:

- a. Reglement über das Tagesheim der Gemeinde Birsfelden vom 1. Juli 1996
- b. Tarif- und Ausführungsverordnung zum Reglement über das Tagesheim der Gemeinde Birsfelden vom 1. April 2016
- c. Reglement betreffend die Mittagsbetreuung mit Verpflegung für Kinder vom 1. August 2008
- d. Verordnung zum Reglement betreffend die Mittagsbetreuung mit Verpflegung für Kinder vom 1. Januar 2016

Anhang 2

„Teilrevision FEB-Reglement: Ergebnisse der Vernehmlassung und Stellungnahme Gemeinderat“

Hinweise:

- **Gelb** markiert: Änderungen in der Version für die Vernehmlassung (respektive für die Gemeindeversammlung) gegenüber der aktuell bestehenden Version
- **Grün** markiert: Änderungen in der Version für die Gemeindeversammlung gegenüber der Version für die Vernehmlassung

Bestehendes FEB-Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Vernehmlassung	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Gemeindeversammlung
<p>Allgemeine Rückmeldungen aus der Vernehmlassung</p> <p>CVP: Die CVP Birsfelden begrüsst die Teilrevision des FEB-Reglements und hat keine Änderungsanträge.</p> <p>FDP: Mit den vorgelegten Änderungen sind wir einverstanden.</p> <p>Grüne: Die vorgenommenen Präzisierungen haben wir für gut befunden.</p> <p>Grüne-Unabhängige: Die Grünen-Unabhängigen begrüssen die Teilrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) vollumfänglich und danken für die Einladung zu einer Stellungnahme.</p> <p>SP: Die SP begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen, verlangt aber sprachliche Präzisierungen.</p> <p>SVP: Die SVP nimmt die vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis und befürwortet diese.</p>		
§1 Gegenstand	§1 Gegenstand	§1 Gegenstand
<p>¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung bei der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde im Früh- und Schulbereich.</p> <p>² Es regelt die Anspruchsberechtigung, die Höhe und Umfang der Beiträge der Gemeinde an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie die Anforderungen an Betreuungseinrichtungen</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>

Bestehendes FEB-Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Vernehmlassung	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Gemeindeversammlung
§ 2 Grundsatz	§ 2 Grundsatz	§ 2 Grundsatz
<p>¹ Die Gemeinde unterstützt für Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuung.</p> <p>² Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit. b. Verhindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe. c. Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung, oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit. d. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung. e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes. <p>³ Die Unterstützung erfolgt als Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen.</p>	<p>¹ Die Gemeinde unterstützt für Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuung.</p> <p>² Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit. b. Verhindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe. c. Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung, oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit. d. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung. e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes. <p>³ Die Unterstützung erfolgt als Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen.</p> <p>⁴ Die Gemeinde Birsfelden kann im Bereich der schulergänzenden Tagesstrukturen mit privaten Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen und an sie finanzielle Beiträge ausrichten.</p>	<p>¹ Die Gemeinde unterstützt für Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuung.</p> <p>² Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit b. Verhindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe. c. Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung, oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit. d. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung. e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes. <p>³ Die Unterstützung erfolgt als Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen.</p> <p>⁴ Die Gemeinde Birsfelden kann im Bereich der schulergänzenden Tagesstrukturen mit privaten Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen und an sie finanzielle Beiträge ausrichten (Objektfinanzierung).</p>

Bestehendes FEB-Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Vernehmlassung	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Gemeindeversammlung
<p>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</p> <p>Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD): Im Sinne einer Klarstellung auch zum vorherigen Absatz 3 empfehlen wir Ihnen, den Begriff « Objektfinanzierung » explizit aufzuführen, beispielsweise als Klammer am Satzende.</p> <p>SP: Die SP Birsfelden begrüsst, dass die Gemeinde neben den Betreuungsgutscheinen nun auch Objektfinanzierungen leisten kann, also z.B. Beiträge an die Tagesstrukturen und den Mittagstisch ausrichten kann.</p> <p>EVP: Absatz 4 ersatzlos streichen</p> <p>Stellungnahme Gemeinderat (GR):</p> <p>Betr. BKSD: Empfehlung wurde übernommen</p> <p>Betr. EVP: Absatz soll beibehalten werden. Ausführliche Begründung siehe Kapitel „Erwägungen / Ergebnisse aus der Vernehmlassung“.</p>		
§ 3 Begriffe	§ 3 Begriffe	§ 3 Begriffe
<p>¹ In diesem Reglement bedeuten:</p> <p>a. <i>Familienergänzende Betreuung:</i> Betreuung im Früh- und Schulbereich;</p> <p>b. <i>Frühbereich:</i> Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten;</p> <p>c. <i>Schulbereich:</i> Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis Abschluss der Primarstufe;</p> <p>d. <i>Anspruchsberechtigte Personen:</i> Erziehungsberechtigte im Sinne des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002;</p> <p>e. <i>Betreuungsgutscheine:</i> finanzielle Beiträge der Gemeinde, welche in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden;</p> <p>f. <i>Einrichtungen der Kinderbetreuung:</i> Betreuungseinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. B FEB-Gesetz;</p> <p>g. <i>Gefestigte Lebensgemeinschaft:</i> Lebensgemeinschaft, die seit mindestens zwei Jahren besteht oder die mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>

Bestehendes FEB-Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Vernehmlassung	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Gemeindeversammlung
§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde	§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde	§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde
<p>¹ Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung mit Betreuungsgutscheinen:</p> <p>a. im Frühbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie, sowie einer von der Gemeinde anerkannten Betreuungseinrichtung, die in Birsfelden ihren Sitz hat.</p> <p>b. im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen, Ferienbetreuung oder Tagesfamilien.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2, Abs. 2 genannten Ziele beitragen.</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>

Bestehendes FEB-Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Vernehmlassung	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Gemeindeversammlung
§ 5 Anspruchsberechtigung	§ 5 Anspruchsberechtigung	§ 5 Anspruchsberechtigung
<p>¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Kindern mit Wohnsitz in Birsfelden. Die Kinder werden in einer Betreuungseinrichtung gemäss § 4 betreut wodurch eines der in § 2, Abs. 2 genannten Ziele verfolgt wird.</p> <p>² Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den Wohnsitz in Birsfelden haben.</p> <p>³ Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 lit. a-d beträgt dabei bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 Prozent. b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 Prozent. c. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 Prozent. <p>⁴ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 3 gleichgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- oder Weiterbildung. b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung. c. die Teilnahme an Bildungsmassnahmen oder Beschäftigungsmassnahmen gemäss der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung; 	<p><i>Keine Änderung</i></p>	<p>¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Kindern mit Wohnsitz in Birsfelden. Die Kinder werden in einer Betreuungseinrichtung gemäss § 4 betreut wodurch eines der in § 2, Abs. 2 genannten Ziele verfolgt wird.</p> <p>² Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den Wohnsitz in Birsfelden haben.</p> <p>³ Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 lit. a-d beträgt dabei bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 Prozent. b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 Prozent. c. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 Prozent. <p>⁴ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 3 gleichgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- oder Weiterbildung. b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung. c. die Teilnahme an Bildungsmassnahmen oder Beschäftigungsmassnahmen gemäss der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung;

Bestehendes FEB-Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Vernehmlassung	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Gemeindeversammlung
§ 5 Anspruchsberechtigung (Fortsetzung)	§ 5 Anspruchsberechtigung (Fortsetzung)	§ 5 Anspruchsberechtigung (Fortsetzung)
<p>d. die Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen oder Umschulungen der Invalidenversicherungsgesetzgebung, soweit keine gleichzeitige Entschädigung von Betreuungskosten erfolgt;</p> <p>e. nach Invalidenversicherungsgesetzgebung der theoretische Beschäftigungsgrad entsprechend dem Invaliditätsgrad.</p> <p>f. Besondere Arbeitsumstände wie unregelmässige und nachteilhafte Einsatzzeiten, unregelmässige Arbeitspensen, lange Arbeitswege oder ähnlich nachteilige Arbeitssituationen mit einem Umfang von maximal 10 Prozent.</p> <p>⁵ Für eine Anspruchsberechtigung nach § 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat ist befugt in Ausnahmefällen abweichende Regelungen zu bewilligen.</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>	<p>d. die Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen oder Umschulungen der Invalidenversicherungsgesetzgebung, soweit keine gleichzeitige Entschädigung von Betreuungskosten erfolgt;</p> <p>e. nach Invalidenversicherungsgesetzgebung der theoretische Beschäftigungsgrad entsprechend dem Invaliditätsgrad.</p> <p>f. Besondere Arbeitsumstände wie unregelmässige und nachteilhafte Einsatzzeiten, unregelmässige Arbeitspensen, lange Arbeitswege oder ähnlich nachteilige Arbeitssituationen mit einem Umfang von maximal 10 Prozent.</p> <p>⁵ Für eine Anspruchsberechtigung nach § 2 Abs. 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat ist befugt in Ausnahmefällen abweichende Regelungen zu bewilligen.</p>
<p>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</p> <p>BKSD: Der Verweis im § 5 Abs. 5 müsste korrekterweise „§2 Abs. 2 lit. e“ heissen</p> <p>Stellungnahme Gemeinderat (GR):</p> <p>Betr. BKSD: Die vorgeschlagene Korrektur wurde vorgenommen</p>		

Bestehendes FEB-Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Vernehmlassung	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Gemeindeversammlung
§6 Massgebendes Einkommen	§6 Massgebendes Einkommen	§6 Massgebendes Einkommen
<p>¹ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus den Einkünften gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung. Davon werden in Form von Pauschalbeträgen der Grundbedarf, die Miete und die Krankenkassenprämie gemäss den Richtlinien der kommunalen und kantonalen Sozialhilfe abgezogen.</p> <p>² Bei einem steuerbaren Vermögen besteht kein Anrecht auf Betreuungsgutscheine.</p> <p>³ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagungen dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.</p> <p>⁴ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.</p>	<p>¹ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus den Einkünften gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung zuzüglich Mietzinsbeiträge gemäss kommunalem Reglement. Davon werden in Form von Pauschalbeträgen der Grundbedarf, die Miete und die Krankenkassenprämie gemäss den Richtlinien der kommunalen und kantonalen Sozialhilfe sowie Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner und Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung abgezogen.</p> <p>² Bei einem steuerbaren Vermögen besteht kein Anrecht auf Betreuungsgutscheine.</p> <p>³ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagungen dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.</p> <p>⁴ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.</p>	<p>¹ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus den Einkünften gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung zuzüglich Mietzinsbeiträge gemäss kommunalem Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 12. Dezember 2016. Davon werden in Form von Pauschalbeträgen der Grundbedarf, die Miete und die Krankenkassenprämie gemäss den Richtlinien der kommunalen und kantonalen Sozialhilfe sowie Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner und Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung abgezogen.</p> <p>² Bei einem steuerbaren Vermögen besteht kein Anrecht auf Betreuungsgutscheine.</p> <p>³ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagungen dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.</p> <p>⁴ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.</p>

Bestehendes FEB-Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Vernehmlassung	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Gemeindeversammlung
§6 Massgebendes Einkommen (Fortsetzung)	§6 Massgebendes Einkommen (Fortsetzung)	§6 Massgebendes Einkommen (Fortsetzung)
<p>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</p> <p>BKSD:</p> <p>Bei der Bemessung des massgebenden Einkommens wird auf das kommunale Reglement verweisen. Damit klar ist, welches Reglement damit gemeint ist, empfehlen wir Ihnen den verweis zu präzisieren (...)</p> <p>Stellungnahme Gemeinderat (GR):</p> <p>Betr. BKSD: Empfehlung wurde umgesetzt.</p>		
§ 7 Höhe, Umfang und Festsetzung der Be- treuungsgutscheine	§ 7 Höhe, Umfang und Festsetzung der Be- treuungsgutscheine	§ 7 Höhe, Umfang und Festsetzung der Be- treuungsgutscheine
<p>¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine (Tarife) richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss § 6. Die Festsetzung der Höhe der Betreuungsgutscheine erfolgt einmal jährlich.</p> <p>² Der Umfang (Anzahl Betreuungstage) richtet sich nach dem Erwerbsum. </p>	<p>¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine (Tarife) richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss § 6. Die Festsetzung der Höhe der Betreuungsgutscheine erfolgt einmal jährlich.</p> <p>² Der Umfang (Anzahl Betreuungstage) richtet sich nach dem Erwerbsum. </p>	<p>¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine (Tarife) richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss § 6. Die Festsetzung der Höhe der Betreuungsgutscheine erfolgt einmal jährlich.</p> <p>² Der Umfang (Anzahl Betreuungstage) richtet sich nach dem Erwerbsum. </p>

Bestehendes FEB-Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Vernehmlassung	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Gemeindeversammlung
<p>§ 7 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine (1. Fortsetzung)</p>	<p>§ 7 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine (1. Fortsetzung)</p>	<p>§ 7 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine (1. Fortsetzung)</p>
<p>³ Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.</p> <p>⁴ Die Höhe (Tarif) wird unterjährig neu festgesetzt, wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 Prozent verändert.</p> <p>⁵ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an familienergänzende Angebote vermindert.</p>	<p>³ Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung. Die Obergrenzen werden wie folgt festgelegt:</p> <p>a. Die obere Grenze für eine Anspruchsberechtigung für Betreuungsgutscheine liegt bei einem massgebenden Einkommen von CHF 70'000.- oder darüber.</p> <p>b. Die obere Grenze für maximale Betreuungsgutscheine liegt bei einem massgebenden Einkommen von CHF 4'000.- oder darüber.</p> <p>c. Der maximale Beitrag der Gemeinde an die effektiven Betreuungskosten beträgt höchstens 92%.</p> <p>⁴ Die Höhe (Tarif) wird unterjährig neu festgesetzt, wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 Prozent verändert.</p> <p>⁵ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an familienergänzende Angebote vermindert.</p>	<p>³ Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung. Die Obergrenzen werden wie folgt festgelegt:</p> <p>a. Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 70'000.- werden keine Beiträge der Gemeinde mehr ausgerichtet. Die obere Grenze für eine Anspruchsberechtigung für Betreuungsgutscheine liegt bei einem massgebenden Einkommen von CHF 70'000.- oder darüber.</p> <p>b. Der maximale Beitrag der Gemeinde wird bei einem massgebenden Einkommen von CHF (minus) 4'000.- und weniger ausgerichtet. Die obere Grenze für maximale Betreuungsgutscheine liegt bei einem massgebenden Einkommen von CHF 4'000.- oder darüber.</p> <p>c. Der maximale Beitrag der Gemeinde an die effektiven Betreuungskosten beträgt höchstens 92%.</p> <p>⁴ Die Höhe (Tarif) wird unterjährig neu festgesetzt, wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 Prozent verändert.</p> <p>⁵ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an familienergänzende Angebote vermindert.</p>

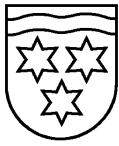
Bestehendes FEB-Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Vernehmlassung	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Gemeindeversammlung
§ 7 Höhe, Umfang und Festsetzung der Be- treuungsgutscheine (2. Fortsetzung)	§ 7 Höhe, Umfang und Festsetzung der Be- treuungsgutscheine (2. Fortsetzung)	§ 7 Höhe, Umfang und Festsetzung der Be- treuungsgutscheine (2.Fortsetzung)
<p>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</p> <p>BKSD:</p> <p>„(...) Im eingereichten Entwurf fehlen die Einkommensgrenzen, ab welcher keine Beiträge mehr geleistet werden sowie die Einkommensgrenze, bis zu welcher der Maximalbetrag ausgerichtet wird. Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist damit nicht bestimmt, was bedeutet, dass nicht alle Personen, die Anspruch auf Beiträge haben, von ihrem Anspruch Kenntnis nehmen können. Damit fehlt im Reglement eine wichtige Bestimmung gemäss § 46 Gemeindegesetz. Wir ersuchen Sie deshalb höflich, in § 7 Abs. 3 Buchstaben a und b jeweils eine klar bestimmte Einkommensgrenze festzulegen (...)“.</p> <p>EVP:</p> <p>Absatz 3a: warum gerade CHF 70'000.- oder darüber? Was machen andere Gemeinden?</p> <p>Absatz 3b: Verstehen wir nicht wirklich, hilfreich wären Fallbeispiele.</p> <p>Absatz 3c: Grundsätzlich okay. Warum gerade 92%? Was machen andere Gemeinden?</p> <p>SP:</p> <p>Abschnitte a und c. sind verständlich formuliert und die SP kann sich auch inhaltlich damit einverstanden erklären. Der Abschnitt b. ist unseres Erachtens nicht wirklich verständlich und neu zu formulieren.</p> <p>Stellungnahme Gemeinderat (GR):</p> <p>Betr. BKSD: Vorschlag wurde umgesetzt.</p> <p>Betr. EVP: Ausführliche Begründung siehe Kapitel „Erwägungen / Ergebnisse aus der Vernehmlassung“.</p> <p>Betr. SP: Abschnitt b. wurde neu formuliert</p>		
§ 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten	§ 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten	§ 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten
<p>¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie die zweckdienlichen, vom zuständigen Gemeindeorgan geforderten Unterlagen einzureichen.</p> <p>² Sie sind verpflichtet, der Gemeinde Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, mitzuteilen.</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>

Bestehendes FEB-Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Vernehmlassung	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Gemeindeversammlung
§ 9 Rückerstattung und Leistungsausschluss	§ 9 Rückerstattung und Leistungsausschluss	§ 9 Rückerstattung und Leistungsausschluss
<p>¹ Unrechtmässig erhaltene Beiträge sind zurückzuerstatten.</p> <p>² Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.</p> <p>³ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss durch den Gemeinderat zur Folge haben.</p> <p>⁴ In Fällen grosser Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.</p>	<i>Keine Änderung</i>	<i>Keine Änderung</i>

Bestehendes FEB-Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Vernehmlassung	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Gemeindeversammlung
§ 10 Anforderungen an die Betreuungseinrichtung	§ 10 Anforderungen an die Betreuungseinrichtung	§ 10 Anforderungen an die Betreuungseinrichtung
<p>¹ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Betreuungseinrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Institution erbringt ihr Angebot in der Schweiz nach Schweizer Recht und der Sitz der Trägerschaft liegt in der Schweiz. b. Die Betreuungseinrichtung erteilt der Gemeinde statistische Auskünfte über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes. c. Die Betreuungseinrichtung hält die administrativen Vorgaben der Gemeinde für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein. d. In der Betreuungseinrichtung wird zur Förderung der Kenntnisse der deutschen Sprache im Betreuungsalltag hauptsächlich Deutsch gesprochen. <p>² Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Einrichtungen der Kinderbetreuung verfügen über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons. b. Die Tagesfamilie ist einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen. <p>⁴ In Fällen grosser Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.</p>	<i>Keine Änderung</i>	<i>Keine Änderung</i>

Bestehendes FEB-Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Vernehmlassung	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Gemeindeversammlung
§ 11 Leistungs- und Administrativverträge	§ 11 Leistungs- und Administrativverträge	§ 11 Leistungs- und Administrativverträge
<p>¹ Die Gemeinde kann mit Betreuungseinrichtungen Administrativverträge abschliessen.</p> <p>² Die Gemeinde kann für die Betreuung im Schulalter Leistungsverträge abschliessen, welche die Betreuung an Schultagen von Montag bis Freitag ab Schulschluss am Mittag bis zum Abend sicherstellen.</p>	Keine Änderung	Keine Änderung
§ 12 Verordnung	§ 12 Verordnung	§ 12 Verordnung
<p>¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung, insbesondere:</p> <p>a. weitere Betreuungsformen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele beitragen;</p> <p>b. das Verfahren zur Gewährung von Betreuungsgutscheinen;</p> <p>den Umfang der mit den Betreuungsgutscheinen gewährten finanziellen Unterstützung.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung, insbesondere:</p> <p>a. weitere Betreuungsformen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele beitragen;</p> <p>b. das Verfahren zur Gewährung von Betreuungsgutscheinen;</p> <p>den durch nachfolgende Parameter bestimmten Umfang der mit den Betreuungsgutscheinen gewährten finanziellen Unterstützung: Massgebendes Einkommen gemäss § 6, festgelegte Obergrenze des Massgebenden Einkommens für eine Anspruchsberechtigung, festgelegte Obergrenze des massgebenden Einkommens für maximale Betreuungsgutscheine, festgelegte Unterstützungstarife, Arbeitspensum und Betreuungsaufwand.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung, insbesondere:</p> <p>a. weitere Betreuungsformen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele beitragen;</p> <p>b. das Verfahren zur Gewährung von Betreuungsgutscheinen;</p> <p>den durch nachfolgende Parameter bestimmten Umfang der mit den Betreuungsgutscheinen gewährten finanziellen Unterstützung: Massgebendes Einkommen gemäss § 6, festgelegte Obergrenze des massgebenden Einkommens für eine Anspruchsberechtigung, festgelegte Obergrenze des massgebenden Einkommens für maximale Betreuungsgutscheine, festgelegte Unterstützungstarife, Arbeitspensum und Betreuungsaufwand</p>

Bestehendes FEB-Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Vernehmlassung	Vorschlag für teilrevidiertes FEB-Reglement zu- handen der Gemeindeversammlung
§ 13 Verfügungszuständigkeiten	§ 13 Verfügungszuständigkeiten	§ 13 Verfügungszuständigkeiten
Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der mit dem Betreuungsgutschein gewährten finanziellen Unterstützung im Einzelfall. ¹ Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.	<i>Keine Änderung</i>	<i>Keine Änderung</i>
§ 14 Inkrafttreten	§ 14 Inkrafttreten	§ 14 Inkrafttreten
¹ Nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz wird dieses Reglement per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.	<i>Keine Änderung</i>	<i>Keine Änderung</i>
§ 15 Aufhebung von Recht		
¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Gemeindeerlasse aufgehoben: a. Reglement über das Tagesheim der Gemeinde Birsfelden vom 1. Juli 1996 b. Tarif- und Ausführungsverordnung zum Reglement über das Tagesheim der Gemeinde Birsfelden vom 1. April 2016 c. Reglement betreffend die Mittagsbetreuung mit Verpflegung für Kinder vom 1. August 2008 d. Verordnung zum Reglement betreffend die Mittagsbetreuung mit Verpflegung für Kinder vom 1. Januar 2016	<i>Keine Änderung</i>	<i>Keine Änderung</i>



GEMEINDE BIRSFELDEN

Vorlage an die Gemeindeversammlung

3/2020

TRAKTANDUM NR. 3

Tätigkeitsbericht 2019 der Geschäftsprüfungskommission (Kenntnisnahme)

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Der Tätigkeitsbericht 2019 der Geschäftsprüfungskommission wird zur Kenntnis genommen.

Birsfelden, 18. Februar 2020, GRB Nr. 59

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Ch. Hiltmann

Der Verwalter:

M. Schürmann

Tätigkeitsbericht der Geschäftsprüfungskommission Birsfelden für das Jahr 2019

Die Geschäftsprüfungskommission Birsfelden (GPK) besteht aus sieben Mitgliedern der Gemeindekommission und wird von dieser gewählt. Die GPK setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Präsident:	Bänziger Samuel	SVP
Vizepräsident:	Burkhard Frey	SP
Mitglieder:	Donati Pascal	FDP
	Sacha Truffer	FDP (per 18. März neu gewählt für Werner Lüthi)
	Somlo Kevin	SP
	Saavedra Ramiro	SP
	Maier Thomas	CVP

Gemäss § 102 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 führt die GPK für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige. Sie hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Tätigkeit aller Gemeindebehörden sowie der Gemeindeangestellten;
- Prüfung der Tätigkeit der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten;
- Prüfung der Tätigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, an der die Gemeinde beteiligt ist;
- Prüfung der Tätigkeit der basellandschaftlichen und ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten;
- Prüfung, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit.

Die GPK hat sich im Berichtsjahr zu 8 Sitzungen getroffen und dabei die folgenden Überprüfungen und Abklärungen vollzogen:

- 21. Januar 2019: Abschluss der Berichte 2018
- 26. Februar 2019: Prüfung betreffend Submission, Vorbereitungssitzung, Austausch mit der RPK
- 01. April 2019: Prüfung betreffend Abteilung Sicherheit und Bildung
- 13. Mai 2019: Befragung betreffend externe Beratung, Spesen, Nebenmandate und Vergütungen
- 24. Juni 2019: Prüfung betreffend Strassensanierung Salinenstrasse
- 26. August 2019: Prüfung betreffend Personalwesen
- 21. Oktober 2019: Prüfung betreffend aktueller Stand Submission
- 18. November 2019: Prüfung betreffend Risiken

Um die Geschäfte und Themen sachlich prüfen zu können, hat die GPK anlässlich der entsprechenden Befragungen jeweils die zuständigen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie auch die betroffenen Abteilungsleiter/innen resp. Mitarbeiter/innen eingeladen.

Gemäss § 102a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 erstattet die Geschäftsprüfungskommission der Gemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Tätigkeiten und Feststellungen im vergangenen Jahr. Mit diesem Bericht wird diesem Auftrag nachgekommen.

Wie der Gemeinderat die Feststellungen aufnimmt und mit welchen Massnahmen er die Empfehlungen umsetzt, liegt in seinem Ermessen.

Bericht der GPK betreffend Sicherheit und Bildung vom 1. April 2019

Die GPK befasste sich in der Sitzung vom 1. April 2019 mit den Themen Sicherheit und Bildung. Die GPK hat sich mit Simon Oberbeck, dem zuständigen Gemeinderat, getroffen. Vorgängig liess ihm die GPK einen Fragekatalog zukommen, welcher durch Simon Oberbeck beantwortet wurde. Aus dem Fragebogen, dem Gespräch sowie nachträglich eingegangenen Ergänzungen und Dokumenten lassen sich folgende Feststellungen zusammenfassen:

Sicherheit - Organisation

Das Departement Sicherheit wurde im vergangenen Jahr reorganisiert. Auslöser war der Weggang des damaligen Abteilungsleiters Samir Stroh. Neuer Verantwortlicher ist Daniel Lerch, der bereits aus seiner vorherigen Tätigkeit das Departement kennt. Die Aufgaben wurden zum Teil neu zugeteilt.

Die Reorganisation war insgesamt stellenneutral, so dass keine zusätzlichen Stellenprozente aufgebaut werden mussten. Aufgrund dieser Reorganisation sind noch nicht alle Stellenbeschreibungen auf dem neusten Stand. Sie werden der GPK zugestellt, sobald sie vorhanden sind.

Durch die Übergabe der Leitung des Departements Sicherheit an einen bereits erfahrenen Mitarbeiter ist trotz der Umstrukturierung eine nahtlose Weiterführung der Aufgaben gewährleistet.

Wichtig ist der GPK, dass die Reorganisation, und damit die neuen Aufgaben der einzelnen Stellen, aufwandgerecht vorgenommen wurden.

Polizei - Leistung

Im IAFP wird das Leistungsziel "Patrouillen im Bereich Ruhe, Ordnung und Littering" angegeben. Im Zusammenhang mit der Polizeitätigkeit wurden deshalb vor allem folgende Themen beleuchtet:

- Patrouillentätigkeit Gemeindepolizei
- Zusammenarbeit mit Securitas
- Zusammenarbeit mit Kantonspolizei
- Ruhestörung
- Littering
- Bussen

Alles in allem kann festgehalten werden, dass die Einsätze wegen Lärmbelästigung in den letzten Jahren zurückgegangen sind. Zurückzuführen ist dies auf eine erhöhte Präsenz der Gemeindepolizei, aber auch auf die gute Zusammenarbeit der Securitas mit der Kantonspolizei.

Der Auftrag für die Dienstleistung "Ruhe und Ordnung" sowie "Bewachung Birskopfmatte" wurde 2018 neu ausgeschrieben und an die Securitas mit einem Kostendach für 3 Jahre vergeben. Er beinhaltet zum einen den telefonischen Pikettdienst (ausserhalb Dienstzeiten GEPO) und die Intervention (Nachtruhestörung etc.) sowie die Kontrolle der Birskopfmatte und des Nachtparkings.

Jahr	Si-Dienstleister	Gemeindepolizei	Polizei BL
2015	53	5	11
2016	66	14	29
2017	47	5	18
2018	43	22	26
2019	11	13	7

Tabelle1: Einsatzzahlen im Bereich Ruhe & Ordnung der Periode 2015-2019 geordnet nach Erbringer

Besonders an den Wochenenden in den Sommermonaten kommt es immer wieder zu Littering. Allgemein hat sich die Lage jedoch beruhigt. Obschon die Möglichkeiten beschränkt seien, regt die GPK an, die Bevölkerung generell zum Littering, aber auch im Speziellen auf die Einhaltung der Zeiten für das Bereitstellen des Hausmülls zu sensibilisieren.

Die Bussen für Ruhestörung und Littering halten sich auf einem sehr tiefen Niveau.

Polizei –Wirkung

Das Wirkungsziel "Die Einwohnerinnen und Einwohner fühlen sich sicher und verhalten sich im Strassenverkehr regelkonform" wird mit dem Indikator "Patrouillendienst in % der Arbeitszeit GEPO" gemessen. Vorgabe ist, dass die GEPO 50% ihrer Tätigkeit im Ausseneinsatz verbringt.

Die GPK gibt zu bedenken, dass der Nachweis über die Häufigkeit von Aussendiensttätigkeiten kein konkreter Nachweis ist, ob das Wirkungsziel erreicht wurde. Es wird empfohlen, die Wirkung der Tätigkeit der GEPO über weitere Indikatoren zu messen.

Feuerwehr und Bevölkerungsschutz – Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich des zuständigen Gemeinderates ist klar definiert. Er umfasst:

- Regelmässige Arbeitsgruppensitzungen
- Löschvorsteher (Kontaktperson für Kanton, Behörden, Gewerbe und Bevölkerung)
- Teilnahme an kantonalen Veranstaltungen
- Strategische Ausrichtung
- Erfolgskontrolle
- Budgetierung und Controlling

In dieser Legislatur galt der Beschaffung eines neuen Tanklöschfahrzeuges grosse Aufmerksamkeit. Diese wurde durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Das Fahrzeug sollte bis Ende Jahr einsatzbereit sein.

Bildung – Aufgabenbereich

Der zuständige Gemeinderat vertritt die Gemeinde im Schulrat. Er ist Bindeglied zwischen dem Gemeinderat und der Schule. Die zumeist finanziellen Entscheide, welche nicht im Kompetenzbereich des Schulrats liegen, bringt der zuständige Gemeinderat in den Gemeinderat ein. Er unterstützt Schulrat und die Schulleitungen bei strategischen Fragen zur Ausrichtung der Schule.

In der laufenden Legislatur wurden wichtige Infrastrukturentscheide beschlossen. Der zuständige Gemeinderat bringt sich bei diesen Grossprojekten ein und verantwortet die bestellerseitige Eingabe politisch.

Für den zuständigen Gemeinderat als Mitglied des Schulrates gelten auch die allgemeinen Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates.

Simon Oberbeck hat in diesem Zusammenhang die Vernetzung zwischen den Kompetenzen der Gemeinde, des Schulrates und des Kantons ausführlich dargelegt.

Feststellung und Empfehlung

Zunächst hat die GPK überrascht zur Kenntnis genommen, dass Simon Oberbeck seit seinem Amtsantritt als Gemeinderat zum ersten Mal ein Thema vor der GPK vertreten musste. Simon Oberbeck hat ausführlich und kompetent zu seinen Departementen Auskunft gegeben, wobei er vor allem im Zusammenhang mit der Bildung ausserordentlich dossiersicher aufgetreten ist.

Die GPK empfiehlt folgende Punkte zu prüfen resp. zu berücksichtigen:

- Stellenbeschreibungen im Bereich Sicherheit fertigstellen
- Auswertung über die Nacheinsätze der Securitas erstellen
- Sensibilisierung der Bevölkerung bzw. Verursacher zum Thema Littering
- Weitere, adäquate Indikatoren für die Erreichung des Wirkungsziels bestimmen und messen

Stellungnahme/ Massnahmen Gemeinderat

Der Gemeinderat kann die Empfehlungen der GPK nachvollziehen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

- *Stellenbeschreibungen im Bereich Sicherheit fertigstellen*
Die Stellenbeschreibungen werden regelmässig im Rahmen der stattfindenden Mitarbeitergespräche besprochen und auf Aktualität überprüft. Besteht Anpassungsbedarf, wird dieser so zeitnah wie möglich geklärt und die Stellenbeschreibung wird aktualisiert. Da aufgrund struktureller Anpassungen in der Abteilung Sicherheit zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht alle Stellenbeschreibungen vorliegen, werden diese, sobald sie vorliegen, der Geschäftsprüfungskommission zugestellt.
- *Auswertung über die Nachteinsätze der Securitas erstellen*
Die Auswertungen können, wenn auch mit einem gewissen (Zusatz-)Aufwand erstellt werden. Für eine zielgerichtete Umsetzung müsste „Sinn und Zweck“ vorgängig mit der GPK geklärt werden.
- *Sensibilisierung der Bevölkerung bzw. Verursacher zum Thema Littering*
Das Thema ist auf der Gemeindeverwaltung und beim Gemeinderat „unter ständiger Beobachtung“. Situativ werden jeweils Massnahmen geprüft und zeitnah umgesetzt (z.Bsp. Aufstockung Infrastruktur und Einsetzung Patrouille auf dem Birsvorland). Erfahrungen (z.Bsp. der Stadt Basel) zeigen jedoch, dass allgemeine Kampagnen wenig bringen. Auch aus Nutzen-/Kostenüberlegungen ist die Gemeinde in diesem Bereich sehr zurückhaltend. Die Departementsvorsteher Sicherheit (GR Simon Oberbeck) und Umwelt (GR Désirée Jaun) werden zusammen geeignete Massnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung evaluieren.
- *Weitere, adäquate Indikatoren für die Erreichung des Wirkungsziels bestimmen und messen*
Die Überprüfung und ggfs. Anpassung der Leistungs-/Wirkungsziele sowie deren Indikatoren findet jährlich im Rahmen des Budgetprozesses statt. Im Rahmen des Integrierten Aufgaben und Finanzplans (IAFP) 2020 werden neue Leistungs- und Wirkungsziele für den Bereich Sicherheit eruiert.

Bericht der GPK betreffend externe Beratungen, Spesen, Nebenmandate und Vergütungen von Behörden und Kommissionen vom 13. Mai 2019

Die GPK befasste sich in der Sitzung vom 13. Mai 2019 mit Themen rund um externe Beratungen, Spesen, Nebenmandate und Vergütungen von Behörden und Kommissionen. Die GPK hat sich mit Gemeindepräsident Christof Hiltmann und dem Leiter Finanzen Tom Wiedmer getroffen. Vorgängig liess ihnen die GPK einen Fragekatalog zukommen, welcher durch die beiden obgenannten beantwortet wurde. Aus dem Fragebogen und dem Gespräch lassen sich folgende Feststellungen zusammenfassen:

Externe Beratung

Grundsätzlich werden alle Beschaffungen ab CHF 50'000.- im Submissionsverfahren ausgeschrieben. Die Geschäftsleitung hat die Kompetenz in Einzelfällen Ausnahmen zu bewilligen. Die kantonalen Beschaffungsgesetze sehen jedoch zwingend eine Submission ab CHF 150'000.- vor. Dem Gemeinderat ist durchaus bewusst, dass die Vergabe von Beratungsmandaten mit gesundem Augenmass vergeben werden muss. Es gilt dabei gut abzuwägen, inwiefern ein externer Berater, der bereits Mandate erhalten hat, einen Mehrwert gegenüber neuen Beratern bringen kann, ohne dass der Eindruck einer unangemessenen Bevorzugung entsteht. Die GPK konnte aufgrund der eingereichten Unterlagen keine Auffälligkeiten feststellen.

Spesen

Aufgrund der Totalrevision des Personalreglements wurde auch die Verordnung zum Personalreglement vom Gemeinderat überarbeitet. Es ist seit dem 01.01.2019 in Kraft.

Die Änderungen wurden mit einer Arbeitsgruppe erarbeitet, in der auch zwei Mitglieder des Personalrates vertreten waren. Die Mitarbeiter wurden aktiv über die Veränderungen informiert.

Spesen der Mitarbeitenden werden unter zwei Voraussetzungen genehmigt:

- Eine reglementarische Grundlage ist vorhanden
- Der Vorgesetzte hat die Spesen bewilligt

Der GPK ist aufgefallen, dass die Spesenbeträge im Allgemeinen sehr tief sind. Zudem konnte auch keine unnötige Häufung von Spesen bei einzelnen Personen oder zu einem einzelnen Thema festgestellt werden.

Nebenmandate

Die Mandate der Gemeinderätinnen und -räte wurden detailliert und umfassend aufgelistet. Die Gemeinderätinnen und -räte üben keine Verwaltungsratsmandate aus, bei denen sie direkt als Vertreter der Gemeinde mandatiert wurden. Die Gemeinderätinnen und -räte üben keine Mandate im Grenzbereich Behörde/Wirtschaft aus. Die GPK hat keine Auffälligkeiten feststellen können.

Vergütung von Behörden und Kommissionen

Die GPK hat im Zusammenhang mit der ausführlichen Übersicht der Vergütungen von Behörden und Kommissionen des 2. Semesters 2018 keine Auffälligkeiten feststellen können.

Feststellung und Empfehlung

Christof Hiltmann und Tom Wiedmer haben ausführlich und kompetent zu den Themen Auskunft gegeben. Die Sensibilität ist vorhanden. Von der GPK konnten keine Auffälligkeiten festgestellt werden.

Die GPK spricht deshalb keine zusätzlichen Empfehlungen aus, möchte jedoch betonen, dass im Zusammenhang mit den anfallenden grossen raumplanerischen Veränderungen in Birsfelden die bestehende Sensibilität auf diesen Themen unbedingt aufrecht erhalten werden muss.

Stellungnahme/ Massnahmen Gemeinderat

Der Gemeinderat dankt der GPK für ihre Beurteilung. Er wird mit diesem Thema auch in Zukunft mit der nötigen Sensibilität und Sorgfalt umgehen.

Bericht der GPK betreffend Strassensanierung Salinenstrasse vom 19. Juni 2019

Die GPK befasste sich in der Sitzung vom 24. Juni 2019 mit dem Projekt der Strassensanierung Salinenstrasse. Die GPK hat hierzu die zuständige Gemeinderätin D. Jaun, den Leiter der Gemeindeverwaltung M. Schürmann sowie den Bauverwalter R. Bader zur Befragung eingeladen. Schriftlich gestellte Fragen der GPK wurden vorgängig beantwortet und, wo verlangt, dokumentiert. Die GPK erhielt Einsicht in das vorbildlich geführte Projektdossier.

Aussergewöhnliche Belastung des Bauverwalters

Generell festzustellen ist der ausserordentlich umfangreiche Verantwortungs- und Aufgabenbereich des Bauverwalters Bader. Dieser wird derzeit überprüft. Aufgrund der hohen Arbeitslast erfolgten regelmässig externe Vergaben an Planungsbüros.

Mangelhafte Ablage im Submissionsverfahren

Erneut musste die GPK feststellen, dass vorschriftswidrig bei der Ablage der Vergabeunterlagen (Offertenablagen) die nicht berücksichtigten Offerten nach Bauvollendung entsorgt werden. Dadurch ist es der GPK nicht möglich, ihrer Kontrollaufgabe im Auftrag der Gemeinde nachzukommen und die Submissionsprozesse lückenlos nachzuvollziehen. Die GPK rügt diesen Sachverhalt explizit. Diese Schwachstelle ist gemäss Schürmann erkannt und eine vollständige Ablage wird ab sofort zugesichert. Die GPK erwartet bis Ende 2019 die Vorlage einer konkreten Ausgestaltung der Ablage zur Kenntnisnahme der GPK.

Kreditüberschreitung

Im Speziellen befasste sich die GPK mit der Frage der Kreditüberschreitung beim Gesamtprojekt Sanierung Salinenstrasse. Änderungen in der Projektanlage (u.a. Vergabe von ursprünglich intern geplanten Leistungen an externe Lieferanten) führten zur Notwendigkeit eines Nachtragskredits zur Deckung einer Überschreitung von rund CHF 100'000 gegenüber dem von der Gemeindeversammlung bewilligten Kredit von CHF 240'000. In der Folge hat die Gemeindekommission (GK) kompetenzgemäss den erforderlichen Zusatzkredit bewilligt. Die GPK stellt fest, dass die Bewilligungsvorgänge rund um dieses Projekt insgesamt vorschriftskonform erfolgten. Die ursächlichen Mängel in der Projektleitung wurden vom Gemeinderat erkannt und gegenüber der GK korrekt dargestellt.

Optimierungsmassnahmen eingeleitet

Die GPK nimmt Kenntnis davon, dass aus den Erfahrungen des Projekts Salinenstrasse Lehren gezogen wurden, die bei künftigen Bauvorhaben zur Anwendung kommen werden: In erster Linie sind dies verwaltungsinterne Controllinginstrumente, die sicherstellen, dass vor Baubeginn die dem aktuellen Projektstand entsprechenden Kreditbeschlüsse vorliegen. Für komplexe Projekte wird künftig eine externe Bauherrenunterstützung inkl. Budgetverantwortung bzw. -kontrolle wie z.B. bei den Projekten Schulhaus Sternenfeld oder der Sanierung Schwimmhalle eingesetzt. Aus ähnlichen Überlegungen wurden auch zwei GK-Mitglieder in die Begleitkommission Schulhausbauten einbezogen. In Betracht gezogen wird überdies eine externe Überprüfung der Projektmanagement-Prozesse zur Erkennung möglicher Optimierungspotenziale. Die Submissionsunterlagen werden ab sofort elektronisch in der Geschäftsverwaltungssoftware Axioma dokumentiert. Bei besonders umfangreichen Unterlagen bei Ausschreibungen können diese ausnahmsweise in Papierform archiviert werden. Die GPK begrüsst diese Massnahmen.

Stellungnahme/ Massnahmen Gemeinderat

Der Gemeinderat dankt der GPK für den vorliegenden Bericht. Er nimmt zu zwei Themen wie folgt Stellung:

Aussergewöhnliche Belastung des Bauverwalters: Präzisierung

Die GPK stellt zu diesem Thema u.a. das Folgende fest: „(...) Aufgrund der hohen Arbeitslast erfolgten regelmässig externe Vergaben an Planungsbüros.“

Die hohe Arbeitslast kann – in allen Bereichen der Gemeindeverwaltung – ein Grund dafür sein, dass externe Unterstützung zugezogen wird.

Im vorliegenden Projekt Salinenstrasse respektive generell bei Projekten zu Sanierung von Strassen ist der Zuzug von externen Planungsbüros Standard. Das liegt daran, dass die Gemeindeverwaltung grundsätzlich sehr „schlank aufgestellt ist“ und mittlere bis grosse Projekte immer mit externer Planungsunterstützung erfolgen.

Mangelhafte Ablage im Submissionsverfahren: Erledigung der Pendenz und ergänzende Informationen

Wie an der Befragung bereits festgehalten, werden zukünftig die Offerten umfassend abgelegt. Diese Ablage erfolgt entweder elektronisch im Axioma oder, wenn der Umfang für ein Einscannen zu gross ist, in physischer Form. Mehr Informationen zur konkreten Ausgestaltung der Ablage sind nicht möglich. Der Gemeinderat betrachtet deshalb die von der GPK dazu festgehaltene Pendenz bereits als erledigt.

Die GPK schreibt weiter im Bericht, „(...) dass vorschriftswidrig bei der Ablage der Vergabeunterlagen (Offertenablagen) die nicht berücksichtigten Offerten nach Bauvollendung entsorgt werden. (...)“. Der Gemeinderat hält dazu ergänzend das Folgende fest:

- In der Verordnung zum Beschaffungsgesetz gibt es lediglich Vorschriften zur Aktenaufbewahrung im GATT/WTO Verfahren (§ 29 Aktenaufbewahrungspflicht: In Beschaffungsverfahren nach GATT/WTO-Übereinkommen sind die einschlägigen Unterlagen für die Dauer von mindestens 3 Jahren aufzubewahren). Mit dem vorliegenden Projekt sind wir weit entfernt vom GATT/WTO-Verfahren. Von einem vorschriftswidrigen Verfahren kann deshalb nicht die Rede sein.
- Die Nachfrage bei der Beschaffungsstelle des Kantons hat unsere Praxis bestätigt. Insbesondere bei der BUD werden die Unterlagen auch nur kurz aufbewahrt und anschliessend entsorgt.

Bericht der GPK betreffend Stabsstelle Personal vom 26. August 2019

Die GPK befasste sich an der Sitzung vom 26. August 2019 mit der Stabsstelle Personal. Anwesend von seitens Verwaltung waren die Stelleninhaberin Daniela Hofstetter sowie ihr Vorgesetzter, Gemeindeverwalter Martin Schürmann.

Vorgängig liess die GPK ihnen einen Fragekatalog zukommen, welcher durch die beiden obgenannten beantwortet wurde. Aus dem Fragebogen und dem Gespräch lassen sich folgende Feststellungen zusammenfassen:

Allgemeines

Der Stellenbeschrieb zur Stabsstelle Personal ist vorhanden. Daraus zu entnehmen sind die Aufgaben, welche die Personalfachstelle umfasst. Zentrale Fachaufgaben sind die Koordination und Begleitung des Anstellungsprozesses, der Personaladministration (inkl. Ein-/Austritt), die Vorbereitung und Begleitung der Personalbeurteilung und –entwicklung sowie die Beratung und Unterstützung der Verwaltungsleitung bei Fragen hinsichtlich Personalhonorierung, -strategie und -bedarfsplanung.

Ablauf Neueinstellungen

Die GPK liess sich den Ablauf einer Neueinstellung infolge Ersatzanstellung und Neueinstellung (neu geschaffene Funktion) erläutern. Dieser Prozess wird, wie bereits erwähnt, von der Personalfachstelle begleitet und koordiniert.

Hier hervorzuheben gilt die Anstellungsinstanz, welche im Personalreglement §9 wie folgt definiert ist:

¹ *Der GR ist Anstellungsinstanz für die Funktion Leitung Gemeindeverwaltung sowie der Abteilungs-,*

Team- und Fachstellenleitungen (Kaderfunktionen mit und ohne Führungsverantwortung).

² *Die GL ist Anstellungsinstanz für alle anderen unbefristeten sowie für die befristeten und privatrechtlichen Anstellungen.*

In der Praxis bedeutet dies, dass die Anstellungsinstanz aus einer juristischen Perspektive die Verantwortung übernimmt, in der Praxis aber die Entscheidungskompetenz insbesondere bei Stellen ohne Fach- oder Führungskompetenzen bei den Abteilungsleitern liegt. Gemäss Gemeindeverwalter Martin Schürmann wird die klare Trennung zwischen operativer und strategischer Leitung im Anstellungsprozess vom Gemeinderat geachtet und respektiert.

Im Rahmen der Überprüfung verlangte die GPK Einsicht in die Dossiers der letzten beiden Neueinstellungen. Hierzu darf festgehalten werden, dass die Dossiers übersichtlich geführt werden und vollständig sind. So ist auch ersichtlich, dass Referenzen eingeholt und diese kontaktiert wurden. Dies ist anhand der Gesprächsprotokolle ersichtlich.

Überprüfung Umsetzung Personalpolitik

Das Personalreglement gibt die Ziele der Personalpolitik vor; der GR formuliert entsprechend §3 des Personalreglements die Personalpolitik. Gemäss Antwort des Gemeinderates wurde die Personalpolitik bisher vom Gemeinderat noch nicht explizit formuliert. Dies soll zu Beginn der neuen Legislatur, 2.Halbjahr 2020, der Fall sein. Danach wird die Geschäftsleitung die notwendigen Instrumente zur Umsetzung sowie zum Controlling und zur Berichterstattung schaffen.

Weiteres

- Akteneinsicht

Gemäss dem Personalreglement haben Angestellte das Recht, Einsicht in ihre Personalakte zu nehmen (§ 7). Informiert über dieses Recht werden die Mitarbeitenden im Personalreglement, welches ihnen ausgehändigt wurde. Zudem erhalten alle neu Eintretenden ein Exemplar. Von diesem Recht wird nur sehr selten Gebrauch gemacht. In den letzten sieben Jahren kam dies lediglich zweimal vor. Ein Fall erfolgte im Rahmen der ordentlichen Pensionierung.

- privatrechtliche Anstellung

Von total 108 angestellten Personen (ohne Lehrpersonen) sind heute 36 Personen privatrechtlich angestellt. Es handelt sich dabei entweder um befristete Verträge, Verträge auf Stundenbasis oder nicht hoheitliche Aufgaben. Darunter fallen Praktikanten, Aushilfen, Lernende oder Reinigungskräfte.

- Abgangsentschädigung

Der Gemeinderat hat in den letzten fünf Jahren in zwei Fällen eine Abgangsentschädigung gemäss Personalreglement § 19 entrichtet. Die GPK hat Einsicht in die Dossiers erhalten. Dabei ist festzuhalten, dass beide Fälle adäquat und vollständig dokumentiert sind. Ebenfalls ersichtlich in den Berichten sind die Güterabwägung und Diskussion, welche den Gemeinderat bewogen haben, das Arbeitsverhältnis zu beenden und eine Entschädigung zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung ist in einem Fall hauptsächlich durch den Sozialplan im Rahmen des Sanierungspaketes und der Anzahl Dienstjahre beeinflusst.

Feststellung und Empfehlung

Daniela Hofstetter und Martin Schürmann haben ausführlich und kompetent zu den Themen rund um die Personalfachstelle und deren Aufgabengebiete Auskunft gegeben. Die GPK hat keine Feststellungen oder Empfehlungen.

Stellungnahme/ Massnahmen Gemeinderat

-

Bericht der GPK betreffend Submission vom 26. Februar und 21. Oktober 2019

Ausgangslage

Im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit untersuchte die GPK im Berichtsjahr 2017 den Submissionsbereich. Dabei wurde festgestellt, dass die in der Beschaffungsordnung festgehaltenen Kontrollen in den vergangenen Jahren unterblieben sind. Für die Kontrollen zuständig ist die Geschäftsleitung der Gemeinde Birsfelden.

Der Gemeindeverwalter orientierte damals die GPK über die vorgesehenen Sofortmassnahmen, insbesondere die Schulung der verantwortlichen Personen sowie die neu in kürzeren Abständen angesetzten Kontrollen. Diese Massnahmen sollen sicherzustellen, dass die Beschaffungsordnung künftig vollumfänglich eingehalten wird.

Der Kontrollauftrag an die Geschäftsleitung ist dabei in der Beschaffungsordnung wie folgt definiert:

§ 8 Weitere Beschaffungs-Aufgaben und -Kompetenzen der Geschäftsleitung

1 Die Geschäftsleitung überprüft in regelmässigen Abständen – aber mindestens einmal jährlich – die Einhaltung der Bestimmungen der Beschaffungsordnung.

2 Die Überprüfungen finden gesamtheitlich, aber mit Schwergewicht auf die Themen „marktüblicher Beschaffungspreis“ und „Einhaltung der Beschaffungs-Entscheidungen der Geschäftsleitung“ statt.

Untersuchung und Feststellung

Im Februar 2019 verlangte die GPK die Submissionskontrollberichte der Jahre 2017 und 2018. Dabei musste festgestellt werden, dass weder die Berichte geführt noch eine Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Beschaffungsordnung stattgefunden hat.

Die GPK rügte dieses Verhalten ausdrücklich und erwartete die rasche Zustellung der Berichte. Die Geschäftsleitung wurde dazu aufgefordert, die Kontrollberichte künftig fristgerecht zu erstellen, um ihren Kontrollauftrag wahrnehmen zu können.

Massnahmen der Geschäftsleitung

Im Frühling 2019 wurden die Kontrollen für die Jahre 2017 und 2018 nachgeholt. Dabei wurde eine Stichprobe ausgewählt und festgestellt, dass die kantonalen Gesetze in allen geprüften Fällen eingehalten wurden. Die kommunalen Vorgaben (Beschaffungsordnung) wurden jedoch nicht in genügendem Umfang eingehalten. Dieser Umstand (v.a. Dokumentation und Anzahl Offerten) wurde mit den verantwortlichen Personen umgehend besprochen und die Zielsetzung „vollständige Einhaltung der Vorgaben der Beschaffungsordnung“ klar kommuniziert.

Zudem beschloss die Geschäftsleitung folgende Massnahmen:

- regelmässige Schulungen
- kürzerer Kontrollintervall mit vorgängig festgelegten Kontrollterminen
- Bericht über Kontrolle und Schulung mindestens einmal jährlich an die Geschäftsleitung und den Gemeinderat
- Diskussion der Submissionsthematik in den zweiwöchentlichen Sitzungen der Abteilungsleiter mit dem Gemeindeverwalter
- Zielsetzung im MAG der mit Submissionen betrauten Mitarbeitenden

Erste Erfahrungen mit dem neuen Vorgehen

Gemäss den Angaben von Gemeindeverwalter Martin Schürmann vom 21. Oktober 2019 konnten die beschlossenen Massnahmen bereits umgesetzt werden. Neu finden die Kontrollen halbjährlich statt. Zudem wurde bereits eine erste Schulung durchgeführt. Diese Schulung war in erster Linie ein Refresher. Zudem war es wichtig, die mit den Submissionen beauftragten Angestellten zu sensibilisieren.

Abschliessende Feststellungen der GPK

Die GPK nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die angekündigten Massnahmen bereits umgesetzt worden sind. Dabei werden die Massnahmen von der GPK als adäquat und zielgerichtet beurteilt. Insbesondere die Zielsetzung im MAG sowie regelmässige Schulungen sind wirkungsvolle Instrumente.

Dennoch ist aber auch die Geschäftsleitung aufgefordert, ihrer Prüfungsfunktion nach zu kommen. Die GPK sieht auch den Gemeinderat in der Pflicht, dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzte Beschaffungsordnung eingehalten wird. Der Gemeinderat muss sich diesem Thema prioritär annehmen. In der Vergangenheit, insbesondere nach der letzten Prüfung im Berichtsjahr 2017, scheint dies keine Priorität gewesen zu sein.

Anderenfalls ist der Gemeinderat angehalten, die Beschaffungsordnung anzupassen. Die GPK unterstreicht in diesem Zusammenhang jedoch, dass für sie regelmässige Kontrollen unumgänglich sind.

Stellungnahme/ Massnahmen Gemeinderat

Aufbauend auf den bereits implementierten Massnahmen der Geschäftsleitung (halbjährliche Kontrolle) wird der Geschäftsleitung der Auftrag erteilt, jeweils innerhalb eines Monats nach erfolgter Kontrolle einen Bericht zuhanden des Gemeinderates abzuliefern.

Bericht der GPK betreffend Risikokonzept, operative Risiken und Versicherungsschutz vom 18. November 2019

Die GPK befasste sich an der Sitzung vom 18. November 2019 mit den Themen Risikokonzept, operative Risiken und Versicherungsschutz. Anwesend von seitens Verwaltung waren Finanzverwalter Tom Wiedmer und Gemeindeverwalter Martin Schürmann.

Die GPK liess ihnen einen Fragekatalog zukommen, welcher vorgängig beantwortet wurde. Aus den Antworten und dem Gespräch lassen sich folgende Feststellungen zusammenfassen:

Risikokonzept

Per 13.10.2010 führte die Gemeinde Birsfelden ihr Konzept „Risikomanagement und IKS Gemeinde Birsfelden“ ein. Das Konzept definiert den Aufbau und die Überwachung des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems (IKS) sowie deren Instrumente. Letztere umfasst insbesondere die Risikokontrollmatrix zum Risikomanagement mit den vier Phasen Beschreibung des Risikos, Nennung der Auswirkungen sowie die Aufführung vorhandener und geplanter Massnahmen zur Risikominderung. Ebenfalls dazu gehört das zweidimensionale Bewertungsraster mit der Eintretenswahrscheinlichkeit und der Schadenshöhe. Die Prozessdokumentation IKS erfolgt im DiPP, einem datenbankbasierten Qualitätsmanagementsystem. Zu jedem Prozessschritt bzw. Risiko können Kontrollen, Dokumente und Verantwortlichkeiten erfasst werden. Die Einführung wurde von der BDO AG begleitet.

Eine systematische Überprüfung wurde seit der Einführung nicht durchgeführt. Die Riskmap der Gemeinde wurde in der Geschäftsleitung besprochen und vom Gemeinderat im Jahr 2019 verabschiedet. Dabei darf hervorgehoben werden, dass sich die Risiken einer Gemeinde im Grundsatz nicht gross ändern. Demgegenüber hat sich aber die Software gewandelt: Seit diesem Jahr müssen die Kontrollen direkt im DiPP bestätigt werden.

Viele Gemeinden und auch Städte besitzen kein IKS. Ein IKS ist auf Gesetzesebene auch nicht explizit vorgeschrieben. Auch wenn es ein taugliches Instrument ist, existieren keine Vorgaben oder Empfehlungen für ein massgeschneidertes IKS für die Baselbieter Gemeinden (Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden, 2013, Kapitel 18). Birsfelden hat in dieser Hinsicht eine Vorreiterrolle inne. Die Gemeinde organisiert am 22.11.2019 einen IKS- Erfahrungsaustausch innerhalb der Birsstadt Gemeinden. Nach diesem Austausch wird entschieden, in welchen Bereichen das Konzept überarbeitet und gegebenenfalls aktualisiert werden muss.

Operative Risiken

Die Risikokontrollmatrix beschreibt die Risiken im Detail. Dabei hält die Matrix neben den Verantwortlichkeiten auch fest, wie das Risiko minimiert werden kann und nimmt eine Netto-beurteilung (nach Massnahmen) fest.

Die GPK hat dabei für folgende Risiken die Massnahmen bzw. Prozesse angefordert und überprüft:

- Steuerfuss
- Kredite und Darlehen
- Altlasten und Sanierungspflicht
- Baufehler
- Unterbruch in Trinkwasserversorgung
- Fehler in Gemeindeentwicklung und Raumplanung

Die ausgewählten Themen haben miteinander gemein, dass sie in ihrer Bruttobewertung (d.h. ohne Massnahmen) ein hohes Risiko mit entsprechend grossen negativen finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde darstellen. Durch die Massnahmen können bzw. sollen die Risiken deutlich gesenkt werden.

Die Kontrollnachweise mit den erforderlichen Dokumenten werden wie erwähnt ab 2019 direkt im DiPP abgelegt. Vorher bestanden diese Funktionen in der Software nicht.

Versicherungsschutz

Die Gemeinde Birsfelden hat verschiedene Versicherungen abgeschlossen. Die Analyse bezüglich Deckung erfolgt jährlich zusammen mit einem Versicherungsbroker. Der Abschluss von neuen Versicherungen wird meistens in Zusammenarbeit mit den Abteilungen, der Geschäftsleitung oder dem Personal besprochen (abhängig von der Art der Versicherung, bspw. Pensionskasse). Beim Vertrag mit dem Broker handelt es sich um ein klassisches Brokermandat.

Dabei gibt es auch Versicherungen, auf welche die Gemeinde bewusst verzichtet wie z.B. Cyber Risk. Zum Teil werden auch wegen der Prämienhöhe Kompromisse bezüglich Deckung oder Wartezeiten gemacht.

Feststellung und Empfehlung

Tom Wiedmer und Martin Schürmann beantworteten unsere Fragen sowohl schriftliche wie auch mündlich äusserst kompetent. Beiden waren auf das Gespräch sehr gut vorbereitet und kannten sich in der Materie in ihrer Breite und Tiefe adäquat aus.

Die GPK stellt fest, dass in der Gemeinde Birsfelden dem Thema Risiken einen hohen Stellenwert beigemessen wird. Hier lässt sich insbesondere positiv herausstreichen, dass sich die Verwaltung unter der Fachverantwortung von Tom Wiedmer bereits einen grösseren Erfahrungsschatz als andere Gemeinden aneignen konnte. Und dies obwohl der Gesetzgeber ein IKS nicht explizit vorschreibt. Der Erfahrungsaustausch unter den Birsgemeinden ist sehr zu begrüssen.

Durch die Weiterentwicklung des DiPP mit automatischen Kontrollen kann die aktive Bewirtschaftung dieses Themas im „Alltag“ weiter forciert und insbesondere auch systematisiert werden. Diese Anpassung an die Tagesrealität ist sehr zu begrüssen. Dennoch muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass ältere Kontrollnachweise und Wirkungskontrollen nicht verfügbar sind. Für letzteren Punkt empfiehlt es sich, eine Anpassung des Konzepts zu prüfen.

Die GPK erachtet die jährliche Analyse bezüglich Versicherungsdeckung mit dem Versicherungsbroker als zielführend.

Stellungnahme/ Massnahmen Gemeinderat

Im Rahmen der Erarbeitung der Legislaturziele 2020 bis 2024 wird geprüft ob und wann das IKS/Risikomanagement grundsätzlich überprüft respektive aktualisiert werden soll.

Résumé

Auch im Berichtsjahr 2019 hat die GPK seitens der Verwaltungsangestellten und Gemeinderätinnen und Gemeinderäte einen konstruktiven Dialog festgestellt. Die von uns angeforderten Unterlagen haben wir stets erhalten, so dass der GPK in dieser Hinsicht die Arbeit sehr erleichtert wurde. Hierfür danken wir allen involvierten Personen und Stellen.

Die GPK zieht ein grossmehrheitlich positives Résumé aus ihren Prüfungen. Speziell hervorzuheben ist die Sensitivität der Verwaltung bei empfindlichen Bereichen wie operative Risiken, wo die Gemeinde Birsfelden mit dem IKS eine Vorreiterposition einnimmt, und im Bereich externe Beratungen, Spesen und Nebenmandate. Hinsichtlich Submission geht die GPK davon aus, dass unsere Kritik angekommen ist und die von der Verwaltung vorgeschlagenen Massnahmen umgesetzt werden. Der Gemeinderat ist angehalten, seine Aufsichtsfunktion wahrzunehmen.

Das GPK-Präsidium bedankt sich ganz herzlich bei allen GPK-Mitgliedern für ihre grosse Unterstützung und ihren Einsatz. Ebenso gebührt Frau Kühni, unserer Sekretärin, ein grosses Dankeschön für das Protokollieren unserer Sitzungen und Befragungen. Sie hat sich entschieden, per Ende 2019 in Pension zu gehen. Wir wünschen ihr alles Gute.

Birsfelden, 08.02.2020

Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Birsfelden

Der Präsident:



Samuel Bänziger

Der Vizepräsident:



Burkhard Frey